



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR
GESUNDHEITSFORSCHUNG UND BILDUNG (IGB)
IM FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
108. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.08.2015
genehmigt in der 237. Sitzung des Präsidiums am 11.02.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 160

INHALT:

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Aufgaben und Arbeitsgebiete	3
§ 3	Ausstattung des Instituts	3
§ 4	Organe des Instituts	4
§ 5	Mitglieder des Vorstands / Wahl / Amtszeit / Beschlussfassung	4
§ 6	Aufgaben des Vorstands	4
§ 7	Geschäftsführende Leitung - Direktorin oder Direktor	5
§ 8	Mitgliederversammlung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern	5
§ 9	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	6
§ 10	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Allgemeines

Das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) ist ein Institut des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) setzt sich aus folgenden Fachgebieten zusammen: Biomedizinische Grundlagen; Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie; Didaktik der Humandienstleistungsberufe; New Public Health; Pflegewissenschaft.
- (2) ¹Das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich bzw. zuständig für
 - a) die fachspezifische Forschung und die Bildung von Forschungsschwerpunkten in den instituts-spezifischen Fachgebieten / Themenbereichen einschließlich internationaler Kooperationen in dem Bereich sowie deren Umsetzung in Lehre und Weiterbildung,
 - b) die Vorbereitung von Akkreditierung und Evaluationen der dem Institut zugeordneten Studiengänge,
 - c) die Organisation des fachspezifischen Lehrangebotes entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - d) die Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e) die Gewährung und Organisation von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.
- (3) Das Institut hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Anschlussfähigkeit der dem Institut inhärenten Disziplinen / Fachgebiete für andere Wissenschaftsdisziplinen deutlich zu machen und zu nutzen.
- (4) Das Institut sieht sich als Ausdruck seines wissenschaftlichen Profils in der besonderen Verantwortung, interdisziplinäre Kooperationen und entsprechende Forschungs- und Lehrprojekte in herausragender Weise zu fördern und zu initiieren.

§ 3 Ausstattung des Instituts

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit Personal- und Sachmitteln sowie mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen ergeben sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Institutsvorstandes können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die am Institut für Gesundheitsforschung und Bildung studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts und bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung. ²Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des Instituts, die zugleich Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 Abs. 1 NHG sind.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

1. der Vorstand,
2. die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor des Instituts sowie
3. die Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 3.

§ 5 Mitglieder des Vorstands / Wahl / Amtszeit / Beschlussfassung

- (1) ¹Der Vorstand des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) besteht aus den Leiterinnen bzw. Leitern der dem Institut zugehörigen Fachgebiete (§ 2 Abs. 1), zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen- und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. ²Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 3 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und der nach § 3 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (6) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Allgemeine Geschäftsordnung der Universität).

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) und ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
 - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts und entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 3 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) leitet dem Fachbereichsrat entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Statusgruppen die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommission zu,

- e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
 - (4) Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung - Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes wird für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor zur geschäftsführenden Leitung des Instituts gewählt. ²Diese oder dieser muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Aus den weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe wird die Vertretung der Direktorin oder des Direktors gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Allgemeine Geschäftsordnung der Universität).
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Osnabrück. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ³Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.
- (4) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit dem Präsidium, den übrigen Fachbereichen und anderen relevanten Einrichtungen innerhalb der Hochschule.

§ 8 Mitgliederversammlung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 9 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.